

**Beschluss der Rundfunkkommission  
zum European Media Freedom Act (EMFA)**

**Sitzung am 19.10.2022 (TOP 1)**

1. Die Rundfunkkommission der Länder nimmt den am 16. September 2022 von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Rechtsakt zur Medienfreiheit (EMFA) zur Kenntnis.
2. Nach den europäischen Verträgen, insbesondere Art. 167 AEUV, liegt die Kulturhoheit und damit die Kompetenz für die Medienregulierung bei den Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission hat mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt diesen Umstand nicht angemessen berücksichtigt. Würde der Vorschlag so angenommen, käme es zu einem kompetenzüberschreitenden Eingriff in den Kernbereich der nationalen Medienordnungen, gerade auch unter Einbeziehung des Amsterdamer Protokolls.
3. Die Rundfunkkommission teilt das Anliegen der Europäischen Kommission, vielfältige und unabhängige Medien in Europa zu gewährleisten und zu bewahren. Allerdings kann die Schaffung von vermeintlich guten Wettbewerbsbedingungen allein nicht ausreichen, um eine möglichst große Breite an Themen und Meinungen in den Medien sowie ihre Erreichbarkeit für den Nutzer zu sichern. Die von der Binnenmarktkompetenz eröffnete rein wirtschaftliche Betrachtung der Medien und ihrer Akteure greift zu kurz und verstärkt Konzentrationstendenzen im Mediensektor. Der vorgeschlagene Rechtsakt gefährdet in seiner jetzigen Form Vielfalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.
4. Im Hinblick auf Medienregulierung und -aufsicht droht eine weitgehende Zentralisierung auf europäischer Ebene mit deutlich zu großem Einfluss der Europäischen Kommission. Dies ist aus Sicht einer bewusst und aus gutem Grund dezentralen Rundfunkordnung mit unabhängiger Aufsicht, wie sie in Deutschland gestaltet ist, kritisch zu sehen.
5. Die Länder sehen den Regelungsvorschlag sehr kritisch und werden erforderlichenfalls auf nationaler sowie europäischer Ebene alle auch rechtlichen Möglichkeiten umfassend ausschöpfen, um auf die Gewährleistung der Vielfaltssicherung hinzuwirken. Dies schließt ausdrücklich die gerichtliche Geltendmachung der Mitwirkungsrechte der Länder nach dem Grundgesetz ein.